

Verwaltungsvorlage

Vorlage-Nr.: **0935-2021/DaDi** 

Aktenzeichen:

Fachbereich: 210 - Konzernsteuerung Beteiligungen: EB - Erster Kreisbeigeordneter

L - Landrat

Produkt: 1.01.01.01 Verwaltungsführung und -steuerung

Beschlusslauf:

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden
			Beschlussfassung
2.	Ausschuss für Klima, Umwelt,	Ö	Zur vorbereitenden
	Gesundheit und Infrastruktur		Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden
	1		Beschlussfassung
3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden
	$\mathcal{S}$		Beschlussfassung

Betreff: 5. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Abfallverwertung

Südhessen (ZAS)

### **Beschlussvorschlag:**

Der 5. Änderungssatzung des Zweckverbands Abfallverwertung Südhessen (ZAS) wird zugestimmt.

Die vom Kreistag gewählten Mitglieder der Verbandsversammlung des ZAS werden angewiesen, der 5. Änderungssatzung des ZAS in der Fassung der Anlage 1 in der betreffenden Sitzung der Verbandsversammlung zuzustimmen. Die Weisung erstreckt sich im Verhinderungsfalle auch auf die gewählte Vertreterin bzw. den gewählten Vertreter.

#### Begründung:

Der "Zweckverband Abfallverwertung Südhessen" (ZAS) betreibt das Müllheizkraftwerk in Darmstadt. Mitglieder sind die Wissenschaftsstadt Darmstadt, der Landkreis Darmstadt-Dieburg und der Müllabfuhr-Zweckverband Odenwald (MZVO). Auf Grund der beabsichtigten Aufgabenerweiterung des Zweckverbandes ist eine Änderung der Verbandssatzung erforderlich.

Die beabsichtigten Satzungsänderungen wurden mit dem Regierungspräsidium Darmstadt vorabgestimmt.

Der ZAS-Vorstand vom 30.11.2021 und die ZAS-Verbandsversammlung vom 01.12.2021 haben empfohlen, den vorliegenden Satzungsentwurf an die ZAS-Verbandsmitglieder zur Beschlussfassung in deren Gremien zu geben. Der Satzungsentwurf muss in den Gremien der ZAS-Mitglieder beraten und beschlossen werden, da es sich bei den Satzungsänderungen - mit der Übernahme der Aufgaben "Klärschlammverbrennung" und "Wasserstofferzeugungsanlage/ Wasserstofftankstelle" - um wesentliche Satzungsänderungen handelt. Bei Zustimmung der Verbandsmitglieder wird in einer Verbandsversammlung des ZAS abschließend über die Satzung entschieden.

§ 15 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) und § 5 Absatz 6 der Verbandssatzung des ZAS sehen vor, dass der Landkreis Darmstadt-Dieburg als Verbandsmitglied den von ihr gewählten Mitgliedern der Verbandsversammlung Weisungen für Beschlussfassungen, insbesondere für die Abstimmungen und Wahlen in der Verbandsversammlung, erteilen kann. Von diesem Weisungsrecht sind auch Beschlussfassungen über wesentliche Angelegenheiten der Verbandsversammlung umfasst, zu denen auch die Änderung der Verbandssatzung gehört. Die Weisung umfasst auch die Pflicht der jeweiligen Mitglieder der Verbandsversammlung zur Sicherstellung der Vertretung im Verhinderungsfall und erstreckt sich in diesem Falle auch auf die gewählte Vertreterin bzw. den gewählten Vertreter.

Aufgrund der Bedeutung der Satzungsänderung werden die vom Kreistag mittels Vorlage 0014-2021/DaDi gewählten Mitglieder und ggf. Stellvertretungen der Verbandsversammlung des ZAS daher seitens des Kreistags angewiesen, bei der betreffenden Sitzung der Verbandsversammlung des ZAS der 5. Änderungssatzung des ZAS in der Fassung der Anlage 1 zuzustimmen.

Folgende Änderungen werden in der 5. Änderungssatzung der Verbandssatzung des ZAS vorgenommen und erläuternd dargestellt:

1. <u>Aufgabenerweiterung durch Einführung von Sparten (§ 2 Abs. 1, § 5 Abs. 3, § 8 Abs. 1, § 13, § 14)</u>

Die Aufgaben des ZAS werden (wie nachfolgend beschrieben) erweitert, doch beteiligen sich nicht alle Verbandsmitglieder an allen Aufgaben. Aus diesem Grund werden die Aufgaben in Sparten unterteilt, so dass Stimmrechte, Beschlussfassungen, Umlageberechnungen und Rechnungslegung grundsätzlich je Sparte erfolgen.

2. <u>Übertragung der Aufgabe "thermische Abfallbehandlung" und Präzisierung der Aufgaben des ZAS (§ 2 Abs. 2)</u>

Die Aufgabe der thermischen Abfallbehandlung soll auf den ZAS übertragen werden. Zweck dieser Übertragung ist eine positive Einstufung des ZAS im Sinne von §2b (3) Umsatzsteuergesetz zwecks Weiterführung der Befreiung der Mitgliederentgelte von der Umsatzsteuer.

Zusätzlich wurden die Aufgaben nach Hinweis des Regierungspräsidiums Darmstadt konkretisiert, um Missverständnisse zwischen ZAS und den Verbandsmitgliedern zu vermeiden.

Druck: 05.01.2022 16:00 Seite 2 von 4

### 3. Erweiterung des Aufgabengebiets "Klärschlammverbrennung" (§ 2 Abs. 3)

Mit Beschluss vom 15.06.2021 hat die Verbandsversammlung des ZAS die Planung des Umbaus des Müllheizkraftwerks Darmstadt beschlossen und beabsichtigt, in diesem Zusammenhang die Integration eines Drehrohrofens zum Zweck der Klärschlammverbrennung einzubauen. An dieser Sparte beteiligen sich der Landkreis Darmstadt-Dieburg sowie die Wissenschaftsstadt Darmstadt.

Das Angebot zur Klärschlammentsorgung durch den ZAS ist für die beiden Spartenmitglieder und weitere kommunale Kläranlagen aus der Region vorgesehen und ermöglicht es den Spartenmitgliedern, der für die größeren Anlagen ab 50.000 EW gesetzlich vorgesehenen Phosphorrückgewinnungspflicht ab dem Jahr 2029 bzw. der durch die gesetzlichen Regularien stattfindenden erheblichen Abschmelzung der landwirtschaftlichen Verwertung bzw. Verwertung in Klärschlammmitverbrennungsanlagen wie z.B. Kohlekraftwerken Rechnung zu tragen.

Spätestens zum Inbetriebnahmezeitpunkt des Drehrohrofens soll die entsprechende gesetzliche Aufgabe von den Kläranlagenbesitzern im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedes auf das Verbandsmitglied übertragen werden.

Die beiliegende Änderungssatzung trägt diesem Rechnung und integriert die neuen Aufgaben zur Klärschlammverbrennung in das Satzungsgefüge des ZAS.

# 4. Erweiterung des Aufgabengebiets "Wasserstofferzeugungsanlage/Wasserstofftankstelle" (§ 2 Abs. 4)

Das Angebot zum Bau und zum Betrieb von Wasserstofferzeugungsanlagen und/oder Wasserstofftankstellen ermöglicht es dem ZAS grundsätzlich, eine an das Müllheizkraftwerk angeschlossene Wasserstofferzeugungsanlage/Wasserstofftankstelle zu errichten und zu betreiben und damit in den Mitgliedskommunen sowie weiteren kommunalen Partnern ansässige Wasserstofffahrzeuge (Busse, Müllsammelfahrzeuge etc.) die Belieferung und Betankung zu ermöglichen.

Die beiliegende Änderungssatzung trägt diesem Rechnung und integriert die neuen Aufgaben bezüglich der Wasserstofferzeugungsanlage/Wasserstofftankstelle in das Satzungsgefüge des ZAS.

#### 5. Klarstellung zur Durchführung der Aufgaben des ZAS (§ 2 Abs. 5-7, § 6 Abs. 1)

Damit der ZAS die ihm übertragenen Aufgaben vollständig und bestmöglich erfüllt, ergänzt die Änderungssatzung das Recht für den ZAS, im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben allen förderlichen Geschäften nachzugehen.

Darüber hinaus soll dem ZAS ermöglicht werden, im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben Beteiligungen zu errichten oder Beteiligungen zu erwerben sowie öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit weiteren Körperschaften einzugehen. Entsprechende Entscheidungen über die Beteiligungen und den Abschluss derartiger öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen sollen von der Verbandsversammlung getroffen werden.

# 6. Erweiterung der Informationspflichten der Verbandsmitglieder gegenüber dem ZAS (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 1)

Über das Ausscheiden eines Versammlungsvertreters oder eines Vorstandsmitglieds soll der ZAS zukünftig von den jeweiligen Verbandsmitgliedern unterrichtet werden.

#### 7. Ausschüsse (§ 6 Abs. 2, 3, § 8a)

Die Bildung von Ausschüssen soll erleichtert werden, indem die Verbandsversammlung bemächtigt wird, über alle Einzelheiten von Ausschüssen zu entscheiden. Auch kann die Verbandsversammlung entscheiden, ob ein Haupt- und Finanzausschuss gebildet werden soll.

Druck: 05.01.2022 16:00 Seite 3 von 4

Es soll bereits jetzt ein Ausschuss für Klärschlammverbrennung gebildet werden.

#### 8. Erleichterung der Einberufung der Verbandsversammlung (§ 7 Abs. 3)

Die Einberufung der Verbandsversammlung soll dadurch erleichtert werden, dass sie auch elektronisch erfolgen kann.

#### 9. Protokollpflicht für Verbandsversammlung und Vorstandssitzungen (§ 8 Abs. 6, § 11 Abs. 4)

Klargestellt werden soll außerdem, dass und von wem über den wesentlichen Inhalt der Sitzung der Verbandsversammlung sowie der Vorstandssitzung eine Niederschrift anzufertigen ist.

### 10. Wahl des Vorstands (§ 9 Abs. 1, 4)

Hinsichtlich der Wahl des Verbandsvorstands soll klargestellt werden, wie die Wahl erfolgt und welche Personen wählbar sind. Außerdem soll ein reibungsloser Übergang zu einem neuen Vorstand sichergestellt werden.

#### 11. Geschäftsführung (§ 10 Abs. 2)

Bisher war die Möglichkeit einer Geschäftsführung des ZAS in der Satzung nicht ausdrücklich vorgesehen. Zum Zwecke der Beschreibung der Aufgaben der Geschäftsführung und der Eröffnung der Möglichkeit, eine Geschäftsordnung zu beschließen, soll die Satzung entsprechend ergänzt werden.

# 12. <u>Erleichterung der Einberufung und Beschlussfassung der Vorstandssitzungen (§ 10 Abs. 3, § 11 Abs. 3)</u>

Die Einberufung der Vorstandssitzungen soll dadurch erleichtert werden, dass sie auch elektronisch erfolgen kann. Geregelt werden soll außerdem, dass die Sitzungen der Vorstandssitzungen nicht öffentlich sind. Zudem soll die Beschlussfassung der Vorstandssitzungen in einfachen Angelegenheiten per E-Mail, Fax oder Brief möglich sein.

#### 13. Berechnung der Verbandsumlage für Klärschlammverbrennung (§ 13 Abs. 2)

Für die Aufgabe "Klärschlammverbrennung" soll die Verbandsumlage sowohl auf Basis der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder als auch auf Basis der jeweils im Vorjahr angelieferten Klärschlammenge in Tonnen berechnet werden können.

# 14. Regelung zur Auflösung (§ 15 Abs. 1)

Aufgrund der Neufassung von § 9 KGG (Novellierung des KGG in 2019) wurde die Satzung um eine Regelung zur Auflösung des ZAS ergänzt.

## Anlage:

- Anlage 1: 5. Änderungssatzung
- Anlage 2: 5. Änderungssatzung mit hervorgehobenen Änderungen
- Anlage 3: Synopse aktuelle Satzung / 5. Änderungssatzung
- Anlage 4: Beschluss der Verbandsversammlung vom 01.12.2021

Druck: 05.01.2022 16:00 Seite 4 von 4